

Corona, die Schule und das Recht auf Bildung

Erfahrungsbericht eines Lehrers an einer Mittelschule

Thomas Schobesberger¹

1. Einleitung

In ihrem Buch „Generation Haram“ beschreibt die Lehrerin und Journalistin *Melisa Erkurat* ein System, das Kinder aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Fluchterfahrungen, der Sprache, die sie zuhause sprechen, sowie des Bildungsabschlusses ihrer Eltern und des institutionellen Rassismus von Anfang an zu Verlierer*innen macht.² Sie schildert auf plastische Art ein Schulsystem, das seit Jahren wegen seiner Chancenungleichheit kritisiert wird.³

Dieses im Hinblick auf die Bereitstellung von Chancengleichheit ohnehin schon überforderte System wurde im März 2020 völlig unvorbereitet von der Corona-Pandemie getroffen. Von einem Tag auf den anderen mussten die Schulen von Präsenzunterricht auf Fernunterricht umstellen. Während manche Schüler*innen aus sozioökonomisch besseren Verhältnissen passabel mit der Situation zurechtkamen, traf die Krise die oben beschriebenen „Verlierer*innen“ unseres Schulsystems mit voller Wucht: Wer es schon vor der Pandemie schwer hatte, verlor weiter den Anschluss.⁴

Dieser Beitrag untersucht die möglichen Auswirkung der Corona-Pandemie auf das Recht auf Bildung, wobei der Fokus auf die Situation in der Mittelschule gelegt wird. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme des Rechts auf Bildung, danach werden die Einschränkungen des Schulbetriebs untersucht. Schließlich wird ein Ausblick auf mögliche Verbesserungen gegeben. Der Beitrag beruht unter anderem auf den Erfahrungen des Autors, der als Lehrer an einer Mittelschule arbeitet.

Während der Zeit der Erstellung dieses Beitrags wurde der zweite Lockdown mit Fernunterricht von 17.11.2020 bis 7.12.2020 verhängt. Auf die Unterschiede zwischen dem ersten und zweiten Mal Fernunterricht wird speziell eingegangen.

1 Dank gebührt Mag.^a *Nadine Hauptfeld* für wertvolle Inputs bzgl des Schulrechts.

2 *Erkurat*, Generation Haram. Warum Schule lernen muss, allen eine Stimme zu geben (2020).

3 *Bruneforth/Weber/Bacher*, Chancengleichheit und garantiertes Bildungsminimum in Österreich, in *BIFIE*, Bildungsbericht 2012, 206; *UNICEF Office of Research*, An Unfair Start: Inequality in Children's Education in Rich Countries, Innocenti Report Card 15 (2018).

4 *Erkurat*, Generation Haram 177; *Stajić*, Das Gerede von der „Krise als Chance“ ist absurd naiv, *derstandard.at* 14.4.2020, www.derstandard.at/story/2000116799045 (10.11.2020).

Der dritte Lockdown von 7.1.2021 bis 18.1.2021, der bei der Bearbeitung des Beitrags bereits angekündigt war, schien zum Zeitpunkt der Bearbeitung im Schulwesen im Vergleich zu Lockdown Nummer zwei keine Veränderungen zu bedeuten.

2. Das Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung findet sich auf internationaler Ebene in Art 26 AEMR⁵, Art 13 und 14 IPwskr⁶, Art 28 UN-Kinderrechtskonvention⁷, Art 24 UN-Behindertenrechtskonvention⁸ sowie in Art 2 1. ZP EMRK⁹ und Art 14 GRC.¹⁰ Auf innerstaatlicher Ebene ist das Recht auf Bildung in Art 17 und 18 StGG¹¹ verankert und wird durch die allgemeine Schulpflicht¹² umgesetzt.

Es beinhaltet einerseits die staatliche Verpflichtung zur Bereitstellung öffentlicher Bildungseinrichtungen, die Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit und die Sicherung der Einheit und Qualität der Bildung.¹³ Inwieweit der österreichische Staat dieser Verpflichtung, va hinsichtlich der Qualität der Bildung, gerecht wird, wird unter Punkt 3 untersucht. Das Recht auf Bildung ist andererseits ein Abwehrrecht gegen die Beschränkung des Zugangs zu bestehenden Bildungsinstitutionen und verbietet als solches, die Nutzung der öffentlichen Bildungseinrichtungen aus unsachlichen Gründen zu beschränken.¹⁴

Daraus ergibt sich e contrario, dass der Zugang beschränkt werden kann, wenn eine sachliche Rechtfertigung dafür gegeben ist. Eine solche gesetzlich normierte Eingriffsermächtigung ist in § 18 EpiG¹⁵ zu finden, der die (Teil-)Schließung von einzelnen Schulen im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit ermöglicht. Auf den Unterschied zwischen solch einer punktuellen Schließung und österreichweiten Einschränkungen des Unterrichts wird unter Punkt 4.1. eingegangen.

3. Der Präsenzunterricht als Regelmodell

Das österreichische Schulsystem und das Schulunterrichtsgesetz (SchUG)¹⁶ gehen davon aus, dass Unterricht als Präsenzunterricht in einem Schulgebäude stattfindet. Diese An-

5 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III).

6 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 993 UNTS 3.

7 Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1577 UNTS 3.

8 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2515 UNTS 3.

9 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idF BGBl III 2018/139.

10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 391.

11 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder RGBL 1867/142 idF BGBl 1988/684.

12 Bundesgesetz über die Schulpflicht 1985 BGBl 1985/76 idF BGBl I 2019/86.

13 *Berka/Binder/Kneibls*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich. Handbuch² (2019) 885 mwN.

14 *Berka/Binder/Kneibls*, Grundrechte 889.

15 Epidemiegesezt 1950 BGBl 1950/186 idF BGBl I 2020/124.

16 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG) BGBl 1986/472 idF BGBl I 2020/80.

nahme bedeutet vor dem Hintergrund des Rechts auf Bildung, dass der Staat die entsprechende bauliche Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung stellen und zugänglich halten muss.

„Schule“ ist damit nicht nur die mehrjährige Bildungsphase, durch die Kinder und Jugendliche gehen. Die Infrastruktur spielt beim Lernprozess bereits eine wesentliche Rolle. Auf den Punkt gebracht wird das durch die Formel vom „Raum als dritten Pädagogen“. Noch bedeutender scheint jedoch zu sein, dass die Schule als bauliche Institution das Lernen vom Zuhause trennt und damit im Regelfall, mit Ausnahme des Heimunterrichts, entprivatisiert. Diese Zentralisierung von Lernen in den Schulen und Klassenzimmern stellt nicht nur den sozialen Aspekt des Lernens in den Vordergrund, da Kinder und Jugendliche am besten von ihren gleichaltrigen Peers lernen. Sie hält auch nicht-schulische Faktoren, die sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes auswirken können, fern bzw kann sie deren Folgen abfedern. Einige Beispiele für solche Faktoren sind Betreuungspflichten, beengte Wohnverhältnisse oder Gewalterfahrungen. Für viele Kinder, so *Erkurt*, ist Schule demnach jener Ort, an dem sie ihren familiären Pflichten entkommen und wieder Kinder sein dürfen. Damit ist die Schule für sie va ein Anker, ein „safe space“.¹⁷ Mit welcher hohen Erwartungen die Schule konfrontiert ist, zeigt auch die Vorstellung von Schule als „Tor zum Abenteuer Leben“, als welche sie manchmal bezeichnet wird.¹⁸

Von dieser Idealvorstellung einer Institution, die eine gelungene Bildungsbiografie und ein freies, selbstbestimmtes Leben ermöglicht, sind viele Schulen weit entfernt und waren es bereits vor dem Ausbruch der Pandemie. So beträgt etwa die Zahl jener, die keine höhere Ausbildung als den Abschluss der Pflichtschule haben, im Jahr 2015 knapp 13 %, und noch mehr bei Jugendlichen mit Migrationsbiografie.¹⁹ Diese Gruppe ist in Folge öfter und länger arbeitslos.²⁰ Besorgniserregend sind auch die Zahlen jener Menschen, die von funktionalem Analphabetismus betroffen sind: Zwischen 300.000 und 600.000 sind es schätzungsweise in Österreich.²¹ Die OECD geht von etwa 970.000 Menschen in Österreich aus, die nicht ausreichend lesen können, davon etwa die Hälfte mit Geburtsland Österreich und Deutsch als Erstsprache.²²

In diesem Zusammenhang erscheint es bereits zweifelhaft, ob der Staat mit seinem derzeitigen Schulsystem, also im „Normalbetrieb“ mit Präsenzunterricht, seiner Verpflichtung ausreichend gerecht wird, die Qualität und Einheitlichkeit des Unterrichts zu gewährleisten und damit das Recht auf Bildung zu garantieren. Inwieweit sich die Ein-

17 *Erkurt*, Generation Haram 182.

18 *Brezina*, Blödsinn gibts nicht. Wie wir Kinder fürs Leben begeistern (2019) 112.

19 *Steiner/Lassnig*, Selektion, Dropout und früher Bildungsabbruch, IHS Policy Brief 2/2019, <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5039/> (19.12.2020).

20 *Schöttle*, Funktionaler Analphabetismus in Österreich (2011) 14.

21 *Schöttle*, Analphabetismus 11.

22 *Pesendorfer/Radinger*, Schlüsselkompetenzen von Erwachsenen – Erste Ergebnisse der PIAAC-Erhebung 2011/12 (2013) 40.

schränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie auf das Recht auf Bildung ausgewirkt haben, soll in weiterer Folge untersucht werden.

4. Fernunterricht während der Corona-Pandemie

4.1. Schließungen einzelner Schulen nach § 18 EpiG gegenüber flächendeckender Umstellung auf Fernunterricht

Wie eingangs erwähnt, bietet § 18 EpiG die Möglichkeit, Schulen tw oder ganz zu schließen, sollten anzeigepflichtige Krankheiten (zu denen das Coronavirus gem § 1 EpiG gehört) an dieser Schule auftreten. Die Schließung obliegt gem § 43 Abs 3 EpiG den Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Schließung den Schulbehörden, also den Bildungsdirektionen der Länder, mitzuteilen haben.

Von diesem Normalfall der Schließung einzelner Schulen ist jedoch die von der Corona-Pandemie ausgelöste Situation zu unterscheiden, die im März 2020 eintrat. Vom 18.3.2020 bis 17.5.2020 wechselten alle Schulen und damit rund 1,1 Mio Schüler*innen und 123.000 Lehrkräfte²³ auf „Home Schooling“, „Fernunterricht“, „Distance Learning“ oder nach § 2 COVID19-SchulVO²⁴ (C-SchVO, die erste) auf „ortsungebundenes Lernen“. Im Weiteren wird der Begriff „Fernunterricht“ verwendet.

Die Umstellung von Präsenz- auf Fernunterricht geschah hastig und schneller als geplant: Entgegen den tags zuvor verlautbarten Plänen, Unterstufe und Primarstufe (Volksschule) ab Mittwoch, den 18.3.2020, auf Fernunterricht umzustellen, wurde am Freitagmittag der Vorwoche bekannt, dass dies schon ab Montag, den 16.3.2020 der Fall sein würde.²⁵ Auch beim zweiten Mal ab 17.11.2020 lag nur ein Schultag zwischen Ankündigung und Start des Fernunterrichts. Das dritte Mal Fernunterricht ab 7.1.2021 war der erste mit längerer Vorlaufzeit.

Zusätzlich zur hohen Geschwindigkeit der Umstellung wurde eine eher intransparente und unklare Vorgangsweise gewählt: Nur durch eine Zusammenschau von Erlässen (so weit sie überhaupt öffentlich sind), Rundschreiben, Briefen, Pressemitteilungen und auf der BMBWF-Website veröffentlichte Factsheets lassen sich die rechtlichen Vorgänge rund um die Umstellung ansatzweise rekonstruieren.

Dabei ist fraglich, ob diese Umstellung und Anordnung des Fernunterrichts überhaupt rechtlich gedeckt war. Man mag es als „juristische Spitzfindigkeiten“²⁶ abtun, und ge-

23 BMBWF, Aktuelle Zahlen von Corona-Fällen an Schulen, www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20201001e.html (10.11.2020).

24 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 BGBl II 2020/208 idF BGBl II 2020/384 (im Folgenden C-SchVO, die erste).

25 16. und 17.3.2020 waren in den Pflichtschulen rechtlich noch Tage mit Präsenzunterricht. Faktisch waren sie bereits Fernunterricht, da Schüler*innen an beiden Tagen entschuldigt waren.

26 So die Einordnung der Kritik an der Umsetzung der Corona-Maßnahmen durch *Sebastian Kurz* in der Nachrichtensendung „Zeit im Bild 2“ v 6.4.2020.

wiss mussten die Schulbehörden zum Zeitpunkt des ersten Infektionsgeschehens schnell handeln, doch scheint es, als hätte va in der Anfangsphase im März und April 2020 der rechtliche Rahmen für die getroffenen Maßnahmen gefehlt. In seinem Erlass vom 12.3.2020 verfügte Bildungsminister *Heinz Faßmann* das Aussetzen des regulären Unterrichts. Möglichst viele Kinder sollten, wie betont wurde, nicht in die Schule kommen.²⁷ Ursprünglich nur bis zu Beginn der Osterferien am 3.4.2020 geplant, wurde diese „Überbrückungsphase“ später bis 24.4.2020 verlängert.²⁸

Diese getroffenen Anordnungen setzten die im SchUG implizit getroffene Annahme aus, der Unterricht habe als Präsenzunterricht stattzufinden.²⁹ Erst mit dem 3. COVID-19-Gesetz vom 4.4.2020,³⁰ also drei Wochen nach der Anordnung des Fernunterrichts, wurde § 132c Schulorganisationsgesetz (SchOG)³¹ eingefügt, der dem Bildungsminister erlaubt, Fernunterricht per Verordnung zu verfügen. Diese Ermächtigung wurde rückwirkend mit 1.3.2020 in Kraft gesetzt.³² Auf Verordnungsebene wurde dann mit der C-SchVO (der ersten) vom 13.5.2020 rückwirkend klargestellt, dass der Unterricht von 18.3.2020 bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am 18.5.2020 als „ortsungebundener Unterricht“ stattzufinden habe.³³ Festzuhalten ist also, dass die Umstellung auf Fernunterricht mehre Wochen ohne rechtliche Grundlage geschah. Angesichts der dramatischen Infektionszahlen im Frühling 2020 war die Umstellung wohl alternativlos, aber gleichzeitig rechtlich problematisch.

Die Umstellung des zweiten flächendeckenden Fernunterrichts ab 17.11.2020 und ab 7.1.2021 konnte sich demgegenüber auf die Anfang September erlassene C-SchV 2020/21³⁴ (der zweiten), die die erste C-SchVO von Mai 2020 ablöste, stützen. Im Hinblick auf die bezirksweise Umstellung ermöglicht § 34 C-SchVO 2020/21 (wiederum die zweite), Schulen in einzelnen Bezirken dazu zu verpflichten, Fernunterricht anzuordnen, sollte die zuständige Schulbehörde die Schullampe auf „Rot“ schalten.

4.2. Probleme bei der Umsetzung des Fernunterrichts

Fernunterricht bedeutet, dass die gewohnten Lernstrukturen, Abläufe, Hilfestellungen und Sozialgefüge wegfallen, die in der Schule vorhanden sind. Stattdessen verlagert sich das Schulleben physisch wieder in die eigenen vier Wände, was dazu führt, dass die Familie zwangsläufig wieder mehr in das Lernen eingebunden wird. Es ist anders gespro-

27 Erlass „Umgang des Bildungssystems mit dem Coronavirus“ des BMBWF v 12.3.2020 (ohne GZ).

28 Schreiben des BMBWF an die Bildungsdirektionen v 6.4.2020 (GZ 2020-0.221.783).

29 Siehe zB die Bestimmungen des § 43 (1) SchUG über die Pflichten der Schüler*innen, zum Unterricht zu erscheinen, oder die Bestimmung des § 45 SchUG über das Verbot des Fernbleibens, die vom Unterricht in der Schule ausgehen.

30 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/23.

31 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation BGBl 1962/242 idF BGBl I 2020/133.

32 § 131 Abs 41 SchOG bzw Art 16 Z 3. COVID-19-Gesetz.

33 § 2 C-SchVO (die erste).

34 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (C-SchVO 2020/21) BGBl II 2020/384.

chen eine Privatisierung der Lernleistung.³⁵ In vielen Fällen bestand der Fernunterricht aus der Zusammenstellung von Arbeitsblättern, die Schüler*innen im Eingangsbereich der Schule abholen und nach Erledigung wieder abgegeben konnten. An vielen Schulen wurden zusätzlich hastig Online-Angebote geschaffen, um den Unterricht digital weiterführen zu können. Spätestens hier rächten sich die über die letzten zwei Jahrzehnte verpassten Gelegenheiten, den papiergebundenen Unterricht durch digitales Unterrichten zu begleiten und aufzuwerten. Vielen Schüler*innen wie auch Lehrkräften und Eltern fehlten die Kompetenzen, um digitales Lernen zu ermöglichen. Diese Kompetenzen umfassen dabei ganz banale Tätigkeiten (aus akademischer Sicht) wie das Anlegen einer E-Mail-Adresse, die Anmeldung auf und die Nutzung von Online-Plattformen.³⁶ Neben den Schwierigkeiten auf Anwendungsebene waren es aber vor allem die fehlenden Computer, Laptops oder Tablets, die für den Fernunterricht unerlässlich sind und vor allem in vielen sogenannten bildungsfernen Haushalten fehlten. Wie viele Geräte von Bildungsministerium (für Höhere Schulen) und den Bundesländern (für die Volks- und Pflichtschulen) bereitgestellt wurden,³⁷ ist wegen der unterschiedlichen Kompetenz nicht einfach nachvollziehbar. Beim zweiten Mal Fernunterricht waren es jedenfalls deutlich mehr Geräte, die deutlich früher eintrafen.

In vielen Fällen waren die Geräte aber gar nicht der entscheidende Faktor für den Lernerfolg. In vielen Haushalten scheiterte der Fernunterricht an Voraussetzungen wie einer stabilen Internetverbindung, einem eigenen, ruhigen Lern- oder Arbeitsplatz für die Schüler*innen oder an der Freiheit, nicht die Betreuung von Geschwistern übernehmen zu müssen, weil zeitgleich auch die Kindergärten ihren Betrieb eingeschränkt hatten.

Der Fernunterricht nahm den Schüler*innen auch das gewohnte Umfeld und den wichtigen persönlichen Austausch mit Gleichaltrigen. Aus Sicht der Lehrkräfte trat noch ein anderer sozialer Aspekt des Lernens hinzu: Unterrichten braucht Gespür für das Gegenüber, große Anstrengungen, um sich in die Motivationslage und Gefühlswelt von Kindern und Jugendlichen einzufühlen, eine feine Sensorik für die Wahrnehmung von Zwischentönen, um die Beweggründe für bestimmtes Verhalten, wie Mitarbeit und Arbeits-eifer, zu ergründen. Es liegt auf der Hand, dass viel von dieser emotionalen Arbeit nicht über Videokonferenzen, Sprachnachrichten oder geschriebene Nachrichten transportiert werden kann, sondern den persönlichen Austausch voraussetzt. Um diesen sozialen Aspekt teilweise kompensieren zu können, brauchte es großen Einfallsreichtum von Lehrkräften, um zB Aufgabenstellungen so zu gestalten, dass sie den Schüler*innen in der emotionalen Ausnahmesituation einen seelischen und akademischen Nutzen brachten, anstatt einfach nur Rechtschreibübungen zu verschicken. War es schon schwer genug, diesen Nut-

35 Steiner/Köpping/Leitner/Pessl, Blog des Institut für Höhere Studien, COVID-19 LehrerInnenbefragung – Zwischenergebnisse, www.ihs.ac.at/de/publications-hub/blog/beitraege/lehrerinnenbefragung-zwischenergebnisse/ (24.12.2020).

36 Beispiele für solche Plattformen sind Google Classroom, Microsoft Teams oder Eduvidual.

37 *Nimmervoll*, Bund stellt 12.000 Schülern digitale Leihgeräte zur Verfügung, derstandard.at/2000116694243 (10.11.2020).

zen bei regelmäßig stattfindendem Fernunterricht zu erzielen, wurde es unmöglich, wenn Schüler*innen gar nicht mehr erreicht werden konnten.³⁸

Besonders hart traf es jene, die auch während des regulären Unterrichts schon Schwierigkeiten hatten, mitzukommen: Kinder, die auf ihre Geschwister aufpassen müssen, die in beengten Wohnverhältnissen leben, die nicht die richtige Ausrüstung zuhause haben. Im Umkehrschluss lässt sich mit den Worten von *Erkurt* sagen: „Es hat genau dort funktioniert, wo Schule generell klappt: bei den bürgerlichen Familien.“³⁹

4.3. Verweigerung von Betreuung an Schulstandorten

Für genau diese Fälle, in denen die Familie die Reprivatisierung der Bildung nicht stemmen kann, sollte die Institution Schule ein Auffangnetz bilden, auch während einer Pandemie und während des Fernunterrichts. In der medialen Darstellung ging unter, dass die Schulen während der Zeit des Fernunterrichts nie geschlossen waren und durchgehend Betreuung an den Standorten angeboten wurde. Von Anfang an galt das ausdrücklich für Kinder, deren Eltern keine Betreuung organisieren konnten, deren Eltern in „systemkritischen Berufen“ arbeiteten oder deren Eltern Alleinerzieher*innen waren.⁴⁰ De facto scheint bereits diese, für die explizit genannten Gruppen vorgesehene Betreuung an einigen Standorten allerdings nicht angeboten worden zu sein. So berichtete die Arbeiterkammer über Beschwerden von Eltern, die Schulen hätten die Betreuung der Kinder verweigert.⁴¹

Es stellt sich jedoch im Umkehrschluss die Frage, welche Möglichkeiten all jene hatten, die zwar zuhause Betreuung im Sinne von Aufsicht hatten, aber deren Lernfortschritt daheim nicht gewährleistet werden konnte. Seitens Bildungsminister *Fassmann* wurde bereits am 21.3.2020 betont, dass auch all jene, „wo es zuhause eng wird“, die Betreuung in der Schule in Anspruch nehmen könnten.⁴² Offensichtlich wurde das den Schulen nicht klar genug mitgeteilt. Am 6.4.2020 wurde daher in einem Schreiben des BMBWF an alle Bildungsdirektionen klargestellt, dass Eltern das Betreuungsangebot an den Schulen in Anspruch nehmen könnten, bevor es zur „Überlastung“ zuhause kommen würde. Und zwar könne dies „unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern“ geschehen.⁴³ Relevant war das va für jene Schüler*innen, deren Eltern im Zuge der Krise arbeitslos wurden oder ihre Kinder nicht beim Fernunterricht unterstützen konnten. Wenig überraschend fanden und finden sich diese Schüler*innen hauptsächlich an besonders benachteiligten Schulstandorten.

38 *Riss*, Umfrage: 20 Prozent der Schüler für Lehrkräfte nicht erreichbar, *derstandard.at* 27.3.2020, www.derstandard.at/story/2000116236460 (10.11.2020).

39 *Erkurt*, Generation Haram 178.

40 Erlass des BMBWF v 12.3.2020 (ohne GZ); Elternbrief von Bildungsminister *Fassmann* v 12.3.2020 (ohne GZ).

41 *NN*, AK: Teil der Schulen und Kindergärten verweigert Betreuung, *orf.at* 16.4.2020, www.orf.at/stories/3162116/ (10.11.2020).

42 *NN*, Schulen bieten auch in den Osterferien Betreuung an, *Kleine Zeitung* 21.3.2020, www.kleinezeitung.at/international/corona/5788588 (22.12.2020).

43 Schreiben des BMBWF an die Bildungsdirektionen v 6.4.2020 (GZ 2020-0.221.783).

Im Gegensatz zum ersten Lockdown und der ersten Phase des Fernunterrichts wurde für den am 17.11.2020 beginnenden zweiten Lockdown von Anfang an klargestellt, dass die Schulen den Schüler*innen die notwendige Unterstützung zukommen lassen müssen: Schüler*innen ohne geeigneten Arbeitsplatz, ohne Zugang zu IT-Endgeräten, ohne Betreuung zuhause, mit Bedarf nach pädagogischer Unterstützung oder in psychosozialen Problemlagen seien in der Schule zu beaufsichtigen und beim Lernen zu unterstützen.⁴⁴ Die rechtliche Grundlage dafür bietet § 38 C-SchVO 2020/21 (die zweite), der eine Ausnahme vom automatischen Fernunterricht bei Ampelphase „Rot“ (§ 34 C-SchVO, die zweite) bildet und Beaufsichtigung und Lerngruppen in der Schule während des Fernunterrichts ermöglicht. Zur Zeit der Bearbeitung dieses Beitrags wurden für das dritte Mal Fernunterricht von 7.1.2021 bis 18.1.2021 ähnliche Regeln erlassen, die sich auf die gleichen Rechtsnormen stützen.⁴⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen: War das Schulsystem schon im Präsenzunterricht von Chancenungleichheit geprägt, so verstärkte der Fernunterricht während der Pandemie dies noch mehr. Zu einer weiteren, allerdings nur punktuellen Verschärfung kam es durch die Weigerung einiger Schulen, überhaupt Betreuung anzubieten. Die Schulen waren mit Ausnahme der nach § 18 EpiG geschlossenen Einrichtungen offen, wie klar aus den Informationen des Bildungsministeriums hervorging, und hätten den Schüler*innen unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern spätestens mit dem klarstellenden Rundschreiben vom 6.4.2020 zur Verfügung stehen müssen.

Die Politik zog aus den Erfahrungen des ersten Lockdowns immerhin ihre Lehren und weitete die Betreuung in Schulen aus. Die geänderten Regeln zeigten eindeutige Ergebnisse: So waren während des zweiten Mals Fernunterricht etwa 15 % der Schüler*innen in Betreuung.⁴⁶

5. Nach der Krise ist vor der Bildungsgerechtigkeit: Kleine Schritte nach vorne

Die Pandemie zwang die Verantwortlichen in der Bildungspolitik, Neuerungen in Angriff zu nehmen. So wurden erstmals im August 2020 Sommerschulen für jene Schüler*innen angeboten, die während des Fernunterrichts besonders wenig sprachliche Förderung erfuhren.⁴⁷ Klarerweise konnte dieses kurzfristige, improvisierte Angebot bei Weitem nicht die Ungleichheiten abfedern. Aber es scheint alles in allem eine positive Erfahrung für Schüler*innen gewesen zu sein⁴⁸ und lässt hoffen, dass sich durch den Fo-

44 Beilage zum Erlass des BMBWF v 14.11.2020 (GZ 2020-0.748.656).

45 Beilage zum Erlass des BMBWF v 18.12.2020 (GZ 2020-0.834.140).

46 N.N., Unterricht im Lockdown: Zirka 15 Prozent der Kinder kommen in die Schule, Die Presse 17.11.2020, www.diepresse.com/5898957 (24.12.2020).

47 BMBWF, Sommerschule 2020 – Informationsbroschüre für Schulleitungen bzw. mit der Durchführung betraute Lehrpersonen und Unterrichtende an der Sommerschule (2020) 5.

48 NN, Eine Woche Sommerschule im Schnelldurchlauf – Tagebuch einer Lehrkraft, www.schulgschichtn.com/eine-woche-sommerschule-im-schnelldurchlauf-tagebuch-einer-lehrkraft/ (10.11.2020).

kus auf positive Lernerfahrungen auch die Wahrnehmung der Schule durch die Schüler*innen zum Guten ändern könnte.

Eine weitere Reaktion auf die Pandemie ist der im Juni 2020 vorgestellte 8-Punkte-Plan der Bundesregierung. Er soll zu einer Vereinheitlichung von Lernplattformen, einem Ausbau der digitalen Lehrmaterialien sowie zur Bereitstellung von Basis-IT-Infrastruktur an den Schulen und von kostengünstigen Endgeräten für alle Schüler*innen führen.⁴⁹ Es bleibt abzuwarten, wie viele jener Schulen, deren Schüler*innen diese Geräte und die damit verbundenen Kompetenzen am meisten nötig hätten, sich ernsthaft auf diesen Schritt einlassen.

6. Zusammenfassung und Fazit

Das Schulsystem in Österreich war vor der Corona-Pandemie bereits von starker Chancengleichheit geprägt. Die Krise traf dann jene besonders hart, die auch im regulären Präsenzunterricht den Anschluss bereits verloren hatten. Ob die Probleme beim Fernunterricht und die Verweigerung von Betreuung an Schulen einen Eingriff in das Recht auf Bildung bedeuteten, lässt sich aus derzeitiger Sicht, ohne Kenntnis der mittel- und langfristigen Auswirkungen, aber noch nicht sagen.

Kaum ein Beitrag über Bildungsgerechtigkeit kommt ohne den Hinweis aus, dass es im Schulsystem noch einen großen Reformbedarf gibt. Und so kann das Fazit auch in diesem Beitrag nur lauten, dass das Schulsystem – mit oder ohne Coronakrise – noch einen weiten Weg vor sich hat, um Chancengleichheit für alle Schüler*innen zur Realität zu machen. Weiterhin ausständig und bei den herrschenden politischen Mehrheitsverhältnissen unwahrscheinlich bleiben neben einer kurzfristigen Hilfe für die am meisten benachteiligten Standorte⁵⁰ die wirklich großen Würfe, wie die Einführung einer gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen,⁵¹ einer Ganztagschule,⁵² einer Reform der Lehrer*innen-Ausbildung, die grundlegende Überarbeitung der Lehrpläne mit Ausrichtung auf Kompetenzen des digitalen Zeitalters und vieles mehr. Es bleibt zu hoffen, dass es nicht noch größere Verwerfungen braucht, um diese Veränderung herbeizuführen.

Mag. Thomas Schobesberger ist Jurist und arbeitet als *Teach for Austria*-Fellow an einer Mittelschule in Niederösterreich; thomasschobesberger@gmail.com

49 BMBWF, 8-Punkte-Plan für die Digitalisierung der österreichischen Schulen, www.digitaleschule.gv.at/#8punkteplan (10.11.2020); siehe auch <https://digitaleslernen.oead.at/> (24.12.2020).

50 *Arbeiterkammer Wien*, AK fordert 500 Pilotschulen, die nach Chancenindex finanziert sind, OTS 2.9.2020, www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200902_OTS0070/ak-fordert-500-pilotschulen-die-nach-chancenindex-finanziert-sind (10.11.2020).

51 Ein benachteiligender Aspekt der (nicht nur baulichen) Trennung von Gymnasien und Mittelschulen ist der Umstand, dass Schüler*innen in Mittelschulen weniger Möglichkeiten haben, mit *role models* im Bildungsbereich zu interagieren. Auch ganz banale Hilfestellungen wie Nachhilfe durch ältere Mitschüler*innen fehlen so.

52 *Erkurt*, Generation Haram 185.